

Othmar Hageneder

Das Untere Mühlviertel im Rahmen der Landeswerdung Oberösterreichs

Das heutige Bundesland Oberösterreich ist in seiner territorialen Gestalt das Ergebnis eines langen historischen Prozesses, der sich im Mittelalter vor allem auf dem Wege von Administration und Bewußtseinsbildung vollzog, während er in der Neuzeit durch Staatsverträge dokumentiert werden kann; eine Entwicklung, die mit den Ursprüngen des modernen Staates zusammenhängt. Während dessen mittelalterliche Vorformen vor allem Personenverbände darstellten, die entweder von oben nach unten durch die rechtliche Bindung von Vasallen oder Bauern an ihren Herrn oder auf gleicher Ebene durch die politische Gemeinschaft weitgehend gleichberechtigter Grundherren gebildet wurden, traten bereits im späten Mittelalter und besonders in der Neuzeit neben und an die Stelle dieser personalen Bindungen solche institutioneller Natur, was die stärkere Ausformung flächenhaft umgrenzter Herrschaftsbezirke zur Folge hatte.

So war es auch beim Land ob der Enns. Die Ausgangslage ist etwa folgende: Nördlich der Donau reichte die Herrschaft des Markgrafen von Österreich bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Haselgraben, südlich des Stromes stand das Gebiet westlich der Enns zumindest noch in den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts unter der Herrschaft des Herzogs von Bayern. Erst danach dürfte sich der Adel des zwischen diesem Fluß und dem Hausruck gelegenen Landstrichs dem österreichischen Herzog unterstellt haben. Während des 13. Jahrhunderts bildete sich in diesem geographischen Bereich das Land (provincia) Oberösterreich (Austria superior) unter einem obersten Landrichter, als dessen häufigster Sitz Linz angenommen werden darf. Wie schon die Amtsbezeichnung zum Ausdruck bringt, bestand seine Hauptaufgabe in der Rechtsprechung, dem primären mittelalterlichen Staatszweck überhaupt. Seit 1287/88 kamen die Landrichter oder Hauptleute ob der Enns aus der

adeligen Familie der Wallseer, die mit den Habsburgern aus Schwaben nach Österreich gelangt waren. Sie sollten in der Folge dieses Amt etwa 200 Jahre hindurch fast kontinuierlich innehaben.

Eine derartige Ausbildung von Ländern als Gerichtsbezirke kam einem im hohen Mittelalter aus verschiedenen Gründen — wie der Bevölkerungsvermehrung, der Entstehung von Stadt und Bürgertum und dem Schutzbedürfnis der sich aus eigenkirchlicher Adels Herrschaft befreienden Kirche — gesteigerten Bedürfnis nach Rechts- und Friedenssicherung entgegen. Deshalb wurden auch nördlich der Donau bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zwei große, durch Feld- und Waldaist getrennte Landgerichtssprengel gebildet: das Machland und die Riedmark. Sie unterstanden ursprünglich dem Landesfürsten, wurden jedoch von Herzog Albrecht I. zu Ende des 13. Jahrhunderts verpfändet: 1281 das Landgericht Machland an Ulrich von Kapellen für seine Verdienste in der Schlacht auf dem Marchfeld (1278) und die Riedmark samt der Herrschaft Freistadt und dem dortigen Landgericht bereits vor 1290 an die Brüder Heinrich und Eberhart von Wallsee, von denen letzterer zugleich (Landes-)Hauptmann ob der Enns war.

Damit waren zwei mächtige Adelsgeschlechter zu Pfandinhabern der Gerichtshoheit zwischen Donau, Haselgraben und etwa der heutigen oberösterreichischen Landesgrenze im Norden und Nordosten geworden. Die Herren von Kapellen, die vor den Wallseern das oberste Landrichteramt ob der Enns ausgeübt hatten und somit wohl in einem Konkurrenzverhältnis zu ihnen standen, nannten sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts oberste Landrichter im Machland, während die Wallseer denselben Titel für die Riedmark führten. Zu ihren Obliegenheiten gehörte neben der Entscheidung von Prozessen um Grund und Boden und die etwa damit verbundenen Rechte noch die Blut- und Kriminalgerichtsbarkeit,

also der wichtigste Ausdruck der werdenden Souveränität des mittelalterlichen Fürsten. Besonders die Herren von Kapellen dürften aus dieser Position weitgehende Konsequenzen gezogen haben: 1316 verbündeten sie sich zum Beispiel mit den südböhmischen Herren von Rosenberg gegen den Herzog von Österreich, und 1354 wurde gar einer ihrer Vertreter in einer Papsturkunde Landesherr (*dominus terre*) im Machland genannt. Ein Teil desselben Landstrichs war dazu bereits 1290 als Grafschaft bezeichnet worden.

Ähnliches ist für die Riedmark und ihr machtpolitisches Substrat, die dem Landesfürsten gehörige, wenn auch meistens verpfändete (Grund-)Herrschaft Freistadt zu sagen. Sie galt als eigener, von der Kompetenz des Hauptmanns ob der Enns ausdrücklich separierter Gerichtsbezirk, in dem allein der dortige, meistens vom Landesfürsten eingesetzte Hauptmann oder Pfleger über Herren, Ritter und Knechte, Klerus, Amtleute, Bürger, Bauern und Juden Recht zu sprechen hatte. So bestätigte es jedenfalls Herzog Albrecht III. im Jahre 1386. Gleichzeitig stellte das entsprechende Landgericht einen eigenen Bezirk zur Steueraufbringung dar.

Die juristisch-administrative Situation kann demnach gegen Ende des 14. Jahrhunderts etwa wie folgt skizziert werden: Die Landeshauptmannschaft der Herren von Wallsee, das weitgehend von den Kapellern dominierte Machland und die herzogliche, wenn auch oft verpfändete Herrschaft Freistadt mit dem dazugehörigen Landgericht waren drei nebengeordnete, direkt dem österreichischen Landesfürsten unterstehende Gerichtsbezirke. Das Gebiet östlich des Haselgrabens und des Oberlaufs der Großen Rodl gehörte also nicht zum Land ob der Enns.

Diese politisch-administrative Konfiguration schlug sich auch im allgemeinen Bewußtsein der begüterten Schichten nieder. Hier hat eine an den Urkunden und ihrer Interpretation orientierte verfassungsgeschichtliche Forschung in letzter Zeit zu neuen Ergebnissen geführt. Sie geht von jenen Klauseln aus, mit denen bei Immobiliengeschäften, also Verkäufen, Verpfändungen und dergleichen von Grund und Boden, der Verkäufer oder sonstige Veräußerer die Haftung (Gewährschaft) für alle Schäden übernahm, die dem Kontrahenten aus dem verkauften oder versetzten Gut erwachsen konnten: Er wolle, so verspricht er, den Erwerber gegen etwaige prozessuale Angriffe gerichtlich verteidigen und auf diese Weise

das Objekt des jeweiligen Geschäftes von jeder Ansprache, aus welchem Titel sie auch immer fließen mochte, freihalten. Zugleich wurde meistens das Recht genannt, nach dem die Gewährung vor Gericht zu erfolgen hatte.

Als solches ist während des 14. Jahrhunderts südlich der Donau und westlich des Haselgrabens das Recht des Landes ob der Enns angeführt worden, im Machland das Landrecht zu Österreich und im Landgericht Freistadt jenes „zu der Freistadt nach Landes Recht in Österreich in der Riedmark“. Man war sich also bewußt, nicht zum Lande ob der Enns, sondern zu (Nieder-)Österreich zu gehören. Diese diversen Rechte waren allerdings materiell nicht voneinander verschieden, konnten daher durchaus gleich oder ähnlich lauten und sollten durch ihre Nennung wohl nur ganz allgemein zum Ausdruck bringen, daß der zu erwartende Gerichtshandel nach den in der jeweiligen Gegend geltenden Rechtsgewohnheiten zu führen war. Wahrscheinlich wurde vorausgesetzt, daß sie auch den Urteilen des zuständigen (oberen) Landgerichts zugrunde lagen, so daß die zitierte Formel die Bereitschaft zum Ausdruck bringen mochte, sich vor diesem Forum auf eine gerichtliche Auseinandersetzung einzulassen. Für eine solche Interpretation spricht auch, daß 1379 bei der Teilung der österreichischen Länder zwischen den beiden habsburgischen Brüdern Albrecht III. und Leopold III. die Grenzen der Herzogtümer Österreich und Steiermark sowie jene der Hauptmannschaft ob der Enns mit den Sprengeln der für sie zuständigen Höchstgerichte gleichgesetzt worden sind.

Diese, als Selbstaussage über die Landeszugehörigkeit zu betrachtende Zitierung des Landrechts „von Österreich“ oder „ob der Enns“ hing also im großen und ganzen von der Einteilung in Landgerichtssprengel ab. Doch war die mittelalterliche Verwaltungsorganisation, wie schon angedeutet, nicht rein flächenmäßig angelegt, sondern noch stark durch personale Bindungen bestimmt. So auch hier: Innerhalb der Riedmark berief man sich vor allem zwischen dem Haselgraben und der Großen Gusen in den Urkunden auf das Landesrecht ob der Enns. Es handelt sich dabei um ein Gebiet, in dem viele Güter der starhembergischen Herrschaft Wildberg lagen. Der Herrschaftsmittelpunkt selbst befand sich westlich des Haselgrabens, wo man sich damals bereits zum Lande ob der Enns bekannte; ein Bewußtsein, das demnach gleich-

falls in den Bereich der dazugehörigen Grundherrschaft nach Osten ausstrahlte.

In dieses System von Gerichtssprengeln und Grundherrschaften mit dem dazugehörigen, in Urkundenformeln manifestierten Eigenbewußtsein brachte das 15. Jahrhundert eine Änderung. 1407 starb das mächtige Geschlecht der Herren von Kapellen aus, worauf die Herrschaft Ruttenstein mit den Märkten Unterweißenbach und Königswiesen an die Wallseer, also die Familie der Landeshauptleute ob der Enns, fiel. Die Herrschaft Steyregg, der kapellerische Hauptbesitz, kam an die Liechtensteiner. Um dieselbe Zeit erwarben die Herren von Starhemberg die Herrschaften Waldenfels und Riedegg in der Riedmark. Das verstärkte den Einfluß von zwei Adelsgeschlechtern, die sich zum Land ob der Enns bekannten, ja dieses zum Teil durch ihre Amtsstellung verkörperten, östlich des Haselgrabens und im Machland enorm.

Dazu kam ein anderes: Das Untere Mühlviertel wurde administrativ immer stärker in die Hauptmannschaft ob der Enns einbezogen. Freistadt zählte schon im 14. Jahrhundert zur Gemeinschaft der Städte ob der Enns, eine Zugehörigkeit, die sich seit etwa 1400 verstärkte und auch organisatorischen Ausdruck fand. Deshalb hat man seit damals den Landeshauptmann ob der Enns immer wieder zum Schutz der wirtschaftlichen Privilegien der Stadt angerufen. Auch die Eintreibung der vom Landesfürsten geforderten Steuer erfolgte über den obderennsischen Hauptmann und im Rahmen seines Landes. Linz fungierte dabei als Sammelstelle. Dort fanden auch die Landtage statt, zu denen Freistadt seit Beginn des Jahrhunderts vom Landeshauptmann geladen wurde. Sehr stark wirkte sich ferner die zeitweilige Bedrohung von Norden her zugunsten einer Integration von Riedmark und Machland in das Land ob der Enns aus. Der Hauptmann in Linz wurde dabei oft von Stadt und Herrschaft Freistadt gegen Angriffe aus Böhmen, besonders während der Einfälle der Hussiten in der ersten Jahrhunderthälfte, zur Hilfe aufgefordert oder vom Landesfürsten damit beauftragt. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hat man sodann das Untere Mühlviertel auch organisatorisch in die Verteidigungsorganisation Oberösterreichs einbezogen, als die Stände ob der Enns unter anderem im Machland Hauptleute bestellten, die für seine Verteidigung und die Aufrechterhaltung des Friedens sorgen sollten.

Ähnlich stand es im Bereich der Jurisdiktion, wo gleichfalls seit etwa 1400 die Kompetenz des Hauptmanns ob der Enns besonders in Herrschaft und Stadt Freistadt in einem stetig zunehmenden Ausmaß in Anspruch genommen wurde. Sehr oft trat der Landeshauptmann bei allen diesen Aktionen im Auftrag des österreichischen Herzogs in Erscheinung, hatte also seine jeweilige Kompetenz auf Grund eines kommissarischen Mandats inne, das ihm erlaubte, auch jenseits der Grenzen seines eigenen Sprengels tätig zu werden. Der geschilderte Integrationsprozeß verstärkte sich, als Erzherzog Albrecht VI., der Bruder Kaiser Friedrichs III., das Land ob der Enns als eigenes Fürstentum innehatte und von Linz aus regierte.

Alles das fand im Bewußtsein der Landleute von Riedmark und Machland insofern seinen Niederschlag, als sie sich nach dem Zeugnis der Gewährungssformeln ihrer Rechtsgeschäfte immer stärker zum Lande ob der Enns und seinem Recht bekannten: als „lannds ze (in) Osterreich ob der Enns“ oder „zu Oesterreich und ob der Enns“ oder „ze Osterreich in dem Machlant ob der Enns recht ist“, wurde nun in zunehmendem Maß, und zwar von Süden nach Norden allmählich fortschreitend, die Haftung übernommen. Bezeichnenderweise war im gleichen Sinne mehrmals vom „Recht der Hauptmannschaft ob der Enns“ die Rede und wurde außerdem vom „Lande der Hauptmannschaft ob der Enns“ gesprochen. Hauptmannschaft und Land Oberösterreich waren also identisch. Bei der Durchsetzung dieses neuen Rechts- und Landesbewußtseins traten abermals die Herren von Starhemberg als Vorreiter auf; denn in Urkunden, an denen sie als Aussteller oder Empfänger beteiligt waren, wurde das obderennsische Landesrecht am frühesten und öftesten genannt. Im Machland ist dasselbe von Bürgern herzoglicher Städte und Märkte sowie dem rittermäßigen Niederadel zu sagen. Am längsten verschlossen sich die im behandelten Gebiet seßhaften Vertreter des Herrenstandes — wie die Zelkingen auf Weinberg, die Volkenstorfer zu Kreuzen und die Liechtensteiner als Inhaber der Herrschaft Steyregg — dem neuen hauptmannschaftlichen Recht; letztere sogar bis in die sechziger Jahre des 15. Jahrhunderts. Hochadeliges Konkurrenzdenken mag hier mitgespielt haben. Doch gilt bemerkenswerterweise ähnliches für die Bürger von Freistadt. Obwohl die Stadt schon lange mit den Städten südlich der Donau eine wirtschaftliche Interessengemein-

schaft bildete, urkundeten seine Einwohner vorwiegend nach dem Landesrecht zu Österreich. Sie wollten also die unmittelbare Abhängigkeit vom Landesherren nicht aufgeben, weswegen sich Freistadt auch 1464 seine Exemption vom Gericht des Landeshauptmanns ob der Enns bestätigen ließ: charakteristischerweise allerdings nicht mehr, wie noch 80 Jahre vorher, für den Bereich der gesamten landesfürstlichen Herrschaft, sondern nur mehr auf die Stadt allein bezogen. Eine Appellation vom Stadtgericht sollte an den Stadtrat und von dort an den Herrschaftspfleger gehen und sodann direkt an den Herzog gerichtet werden. Der Landeshauptmann blieb von diesem Rechtszug ausgeschlossen. Erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts verzichtete die Stadt formal auf diese judizielle Eigenständigkeit, nachdem sie schon seit Ende des 15. Jahrhunderts ihr Recht vor dem Landeshauptmann gesucht hatte.

Die Berufung auf das Landesrecht ob der Enns und die Zugehörigkeit zur Landeshauptmannschaft setzte sich freilich im Laufe der Zeit allgemein durch. Somit entstand im späten Mittelalter ein gemeinsames Landesbewußtsein, das in der Verpflichtung auf den im Lande ob der Enns herrschenden Rechtsbrauch erstmals seinen Ausdruck fand. Äußeres Zeichen dafür ist das zu Ende des 14. Jahrhunderts gebildete Landeswappen. Es folgt in seiner Gestaltung einem Wappen, das damals als jenes der schon 1194 ausgestorbenen Herren von Perg-Machland galt und auch als Rücksiegel der Äbte und des Konvents der von ihnen gegründeten Zisterze Baumgartenberg verwendet wurde. Der Besitz des Geschlechtes war 1217 an die babenbergischen Herzoge von Österreich gefallen. Wohl aus diesem Grund oder vielleicht auch wegen

des Umstands, daß die Donauebene des Machlands schon immer zur Mark Österreich gerechnet worden sein dürfte, mag man um 1390 das den Herren von Machland zugeschriebene Wappen als jenes des Landes ob der Enns adaptiert haben. Anlaß scheint die Tatsache gewesen zu sein, daß es eben damals gelungen war, die Landeseinheit gegenüber den Sonderungsbestrebungen der Grafen von Schaunberg und ihres zwischen dem Eferdinger Becken und dem Salletwald gelegenen Territoriums endgültig zu sichern. Nunmehr konnte es als durchaus sinnvoll erscheinen, dem Eigenbewußtsein des Landes, das heißt seiner führenden Schichten, einen derartigen symbolischen Ausdruck zu verleihen. Dazu paßt, daß 1393 in einer für das Kloster Baumgartenberg ausgestellten Verkaufsurkunde erstmals im Machland das Recht „in dem land ze Österreich und ob der Enns“ angeführt wird und die Kunde von dem Machländer Wappen durch einen Kleriker, der mit einem der beiden Aussteller der erwähnten Urkunde verwandt gewesen sein dürfte, nach Wien an den herzoglichen Hof gelangt sein mag, wo man es zum Symbol der Landeseinheit, die auch das Machland mit umfaßte, umfunktionierte.

Was bedeuten diese Erkenntnisse für uns? Sie zeigen das Land als etwas Gewordenes, das sein Entstehen verschiedenen Kräften, Intentionen und Einflüssen, bisweilen dem historischen Zufall verdankt. Manches hätte auch anders kommen können (H. Wolfram); schließlich bildet geographisch die Aistsenke die nördliche Fortsetzung der Ennsgrenze im Süden. Das im späten Mittelalter entstandene Landesbewußtsein war jedoch von Dauer und stellt über alle geschichtlichen Wechselfälle hinweg bis heute die Grundlage des politischen Lebens unserer Heimat dar.

Literatur

- WELTIN, MAXIMILIAN, Beiträge zur Geschichte der Hauptmannschaft ob der Enns im 13. und 14. Jahrhundert, Diss. phil., Wien 1970, S 61—64, 78.
- HAGENER, OTHMAR, Die Rechtsstellung des Machlands im späten Mittelalter und das Problem des oberösterreichischen Landeswappens. In: Erlebtes Recht in Geschichte und Gegenwart. Festschrift Heinrich Demelius zum 80. Geburtstag, Wien 1973, S 61—79.
- , Das Land ob der Enns und die Herrschaft Freistadt im späten Mittelalter. Ein Beitrag zur Landeswerdung, JbOÖMV 127, 1982, S 55—105.

- HOFFMANN, ALFRED, Der oberösterreichische Städtebund im Mittelalter, JbOÖMV 93, 1948, S 107—145, besonders S 112 ff, 115.
- HAGENER, OTHMAR, Territoriale Entwicklung, Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrhundert. In: Katalog Wels, Beitragsteil, S 56—58.
- HAGENER, OTHMAR, HAIDER, SIEGFRIED, und WELTIN, MAX, in: Katalog Wels, Katalogteil, S 107 f Nr. 3.08; S 125 f Nr. 4.29, 4.30; S 146 f Nr. 6.06; S 159 Nr. 7.09; S 185—187; S 188—191 Nr. 9.04—9.12; S 193 f Nr. 9.22, 9.23.
- HAIDER, SIEGFRIED, Geschichte Oberösterreichs, Wien 1987, S 90 f, 95 f.
- In diesen Studien sind auch alle Belege zu finden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Kataloge des OÖ. Landesmuseums](#)

Jahr/Year: 1988

Band/Volume: [MUE_88](#)

Autor(en)/Author(s): Hageneder Othmar

Artikel/Article: [Das Untere Mühlviertel im Rahmen der Landeswerdung Oberösterreichs. 253-256](#)